

3. Änderungsverordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 450), wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Groß-Gerau vom 13.04.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) erhalten folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen. Die Anfahrt innerhalb des Stadtgebietes ist nicht zu berechnen.

a) Grundpreis 4,00 Euro

b) Fahrpreis pro Kilometer 2,50 Euro

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 40,00 Metern 0,10 Euro.

c) Wartezeit pro Stunde 33,00 Euro (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeit)

Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede volle Zeiteinheit von 11 Sekunden 0,10 Euro.

Artikel 2

Die 3. Änderungsverordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01.05.2023 in Kraft

Groß-Gerau, den 25.04.2023

Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther
Bürgermeister